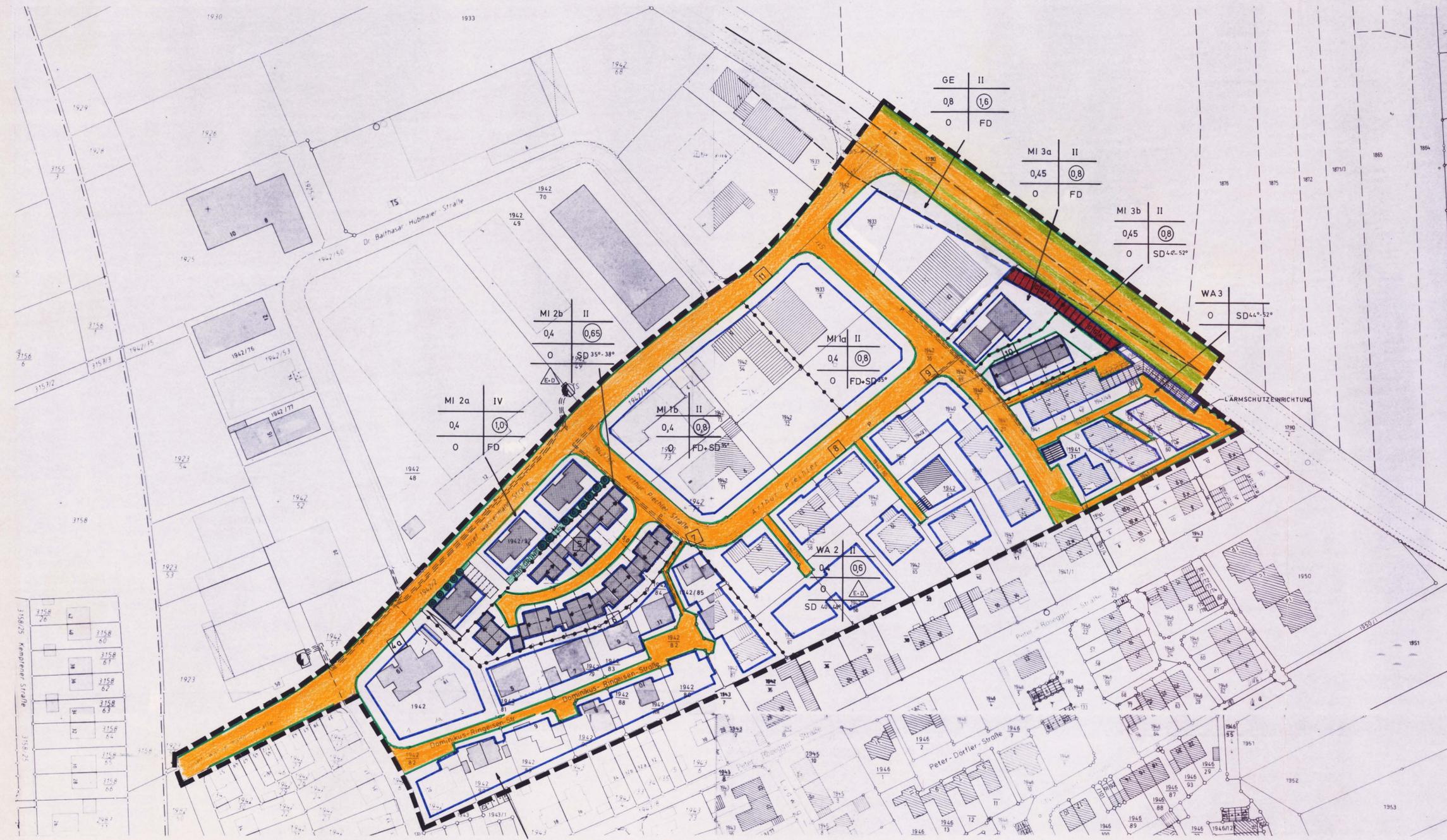


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDL. DER JOSEF-WASSERMANN-STRASSE UND WESTL. DER LECHHAUSER STRASSE IN FRIEDBERG-WEST NR. 46/II



DER PLANFERTIGER:  
BAUREFERAT  
*Hain*  
HAUPT  
(BAUREFERENT)

WA 1	II
0,4	(0,8)
0	SD 30°-45°
	(E-D)

FRIEDBERG, JANUAR 1995 HO.  
REV. MAI 1995 HO.  
REV. 03.04.1996 HO.  
REV. 25.07.1996 HO.  
REV. OKTOBER 1996 GRU.  
RED. GEÄ. 12.06.1997 HO.



## ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Gemeinschaftsgaragen
- Sichtwinkel
- WA Allgemeines Wohngebiet mit Numerierung
- GE Gewerbegebiet
- MI Mischgebiet mit Numerierung
- Q4 Grundflächenzahl
- Q10 Geschosflächenzahl
- SD Satteldächer
- FD Flachdächer
- O Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Immissionspunkte
- Lärmschutteinrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bäume zu pflanzen

B) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Kriechschleife F.S.d.B.-Plansetzung
- OK Rohboden im Dachraum
- Best Transformatorstation LEW
- Best 20-kV-Kabel LEW
- Best 1-kV-Kabel LEW
- Unterteilung der Straßenflächen:  
 Fahrbahn  
 Gehweg  
 Parkstreifen  
 Parkbucht

Stadt Friedberg  
Friedberg, den 12.06.1997  
*A. Kling*  
Albert Kling  
Erster Bürgermeister



Der Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.04.1996 bis 31.05.1996 und erneut gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 21.01.1997 bis 21.02.1997 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 10.04.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 11.06.1997, Az. 40-610-13/3 gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB unter Einhaltung von redaktionellen Änderungen, welche nachträglich eingearbeitet wurden, eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 14.06.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Stadt Friedberg  
Friedberg, den 16.06.1997  
*A. Kling*  
Albert Kling  
Erster Bürgermeister

